

## Nutzungsentschädigung für die Nutzung von öffentlichen Flächen im Innenstadtbereich

(Stand 01.01.2016)

Art der Nutzung	Nutzungseinheit	Nutzungsentschädigung in Euro (zzgl. geltender MwSt.)			
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
<b>Stellschild</b>					
max. 1 Stellschild pro Ladengeschäft	pro Stellschild	80,20			
<b>Warenauslage</b>					
	pro m <sup>2</sup> Fläche		6,60		
<b>Freisitzfläche</b>					
<i>Sommersaison: 01.04 - 30.09.</i>					
bei Beantragung der gesamten Saison	pro m <sup>2</sup> Fläche		4,43		
bei Beantragung von weniger als 6 Monaten			6,60		
<i>Wintersaison: 01.10. - 31.03.</i>					
bei Beantragung der gesamten Saison oder einzelner Monate	pro m <sup>2</sup> Fläche		3,11		
<i>in Bereichen, in denen die Fußgängerläufigkeit nicht betroffen ist, kann das verringerte Nutzungsentgelt (3,11€/m<sup>2</sup>) auch während der Sommersaison Anwendung finden</i>					
<b>Aktion vor der Stätte der eigenen Leistung (Eröffnung, Jubiläum, Schließung)</b>					
maximal drei Tage	pro Aktion				80,20
<b>Veranstaltungen (jeglicher Art) - wird erlassen bei Vorlage einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung, kann reduziert werden bei öffentlichem Interesse oder wenn bei längerer Nutzung die Engelthöhe die Zumutbarkeit übersteigt</b>					
Platzmiete	pro Platz			100,00 pro Tag	200,00
<b>Tribüne/Bühne</b>					
	pro m <sup>2</sup> Fläche				0,70
<b>Verkaufswagen- u. -stand aller Art (lediglich im Rahmen von Veranstaltungen genehmigungsfähig)</b>					
	pro m <sup>2</sup> Fläche		40,10	16,10	8,10 höchstens aber 62,50
<b>Werbung auf öffentlicher Fläche</b>					
Flyerverteilung	pro Route/max. 3 Promoter				160,00
die Fußgängerzone ist in 2 Routen eingeteilt, sie können wählen zwischen	Route	jeder weitere Promoter			50,00
Promotionstände (inklusive 4 Promoter am Stand)	bis 5 m <sup>2</sup>				335,00
	bis 20 m <sup>2</sup>				525,00
	bis 50 m <sup>2</sup>				865,00
	bis 100 m <sup>2</sup>				1.195,00 €
	bis 150 m <sup>2</sup>				1.530,00 €
	bis 200 m <sup>2</sup>				1.860,00 €
	bis 250 m <sup>2</sup>				2.195,00 €
bis 300 m <sup>2</sup>				2.535,00 €	

Von den Entgelten befreit sind die Antragsteller gemäß § 6 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührenordnung

Soweit die Nutzungsentschädigung nach Einheit (m<sup>2</sup>, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.